

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab 1.05 Mk. Bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1.25 Mk. Ferner, durch die Post 1.05 Mk. auschl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 12 Pf. für Inserenten im Advertisements, für alle übrigen 15 Pf., im amtlichen Teile 20 Pf., und im Reklameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 37.

Mittwoch, den 9. Mai 1917.

27. Jahrgang

Fleischversorgung.

A. Fleischzulage für Fleischselbstversorger.

Die Fleischselbstversorger, die ihren Fleischbedarf lediglich durch ihre aus der Hauschlachtung gewonnenen Vorräte decken und demnach keine Reichsfleischkarten erhalten, werden darauf hingewiesen, daß sie die Fleischzulage von 1/2 Pfund wöchentlich erhalten können, wenn sie sich dafür den Zeitraum, innerhalb welchem ihnen die Vorräte angerechnet werden, entsprechend verlängern lassen. Die Gewährung dieser Fleischzulage ist bei den Gemeindebehörden für eine Fleischmarkenperiode von 4 Wochen zu beantragen, jedoch nur dann, wenn der Selbstversorger in den folgenden 4 Wochen das Fleisch auch bestimmt und regelmäßig von seinem Kundenfleischer beziehen will.

Die Gemeindebehörde hat in der Gemeindefliste, betreffend die Fleischselbstversorger, den abgeänderten Endtermin genau zu vermerken. Die Berechnung erfolgt so, daß bei dem Bezug der Zulage für 4 Wochen der Anrechnungszeitraum am 2 Wochen hinausgeschoben wird.

Ausnahmsweise läuft jedoch die nächste Fleischmarkenperiode vom 13. Mai bis 17. Juni — also 5 Wochen —; die Verlängerung muß demnach um 2 1/2 Wochen erfolgen.

Beispiel: A hat mit seinen Vorräten bis 15. September 1917 zu rechnen. Er bezieht vom 13. Mai bis 15. Juni die Zulage. Er muß also — gleichgültig, wieviel Personen zu seinem Haushalt gehören, — bis 3. Oktober ds. Js. rechnen. Will er ab 17. Juni für weitere 4 Wochen die Zulage beziehen, so ist er um weitere 2 Wochen, also bis 17. Oktober von der allgemeinen Fleischversorgung ausgeschlossen u. s. f.

Die Zulage kann immer nur auf volle 4 Wochen beantragt werden. Jedoch ist der Bezug von nur der halben Zulage (1/4 Pfund auf den Kopf) zulässig; dann ist der Anrechnungszeitraum jeweils um 1 Woche zu verlängern.

Selbstversorger, die diese Zulage für die nächste Periode auf die Zeit vom 13. Mai bis 17. Juni beziehen wollen, müssen den entsprechenden Antrag bei ihrer Gemeindebehörde bis spätestens Mittwoch, den 9. Mai stellen. Sollte die den Gemeindebehörden zugegangene Zahl der Fleischbezugskarten nicht ausreichen, so ist Nachlieferung unverzüglich bei der königlichen Amtshauptmannschaft zu beantragen.

B. Notschlachtungen.

Fleischselbstversorger, die von einer bei ihnen vorgenommenen bankwürdigen Notschlachtungen gemäß der Verordnung vom 26. April 1917 — Kamener Tageblatt Nr. 95 — bankwürdiges Fleisch für sich behalten wollen, können dies nur, wenn sie sich den Anrechnungszeitraum gemäß den Vorschriften unter A entsprechend verlängern lassen.

Bei der Abgabe des bankwürdigen Fleisches an die Innung ist dieser auch der Kopf und die Haut mit auszuhandigen. Die Innung hat dafür sämtliche Unkosten, insbesondere auch die Gebühr von 35 Mk. für den Viehhandelsverband, zu zahlen.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 5. Mai 1917.

Es kommt demnach ein aus Weizenschrot und verschiedenen Kleien bestehendes **Mischfutter für Schweine** zur Verteilung. Der Preis wird etwa 14,20 Mk. für den Zentner betragen.

Anträge auf Zuteilung dieses Mischfutters sind unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Bordrucks bis

Donnerstag, den 10. djs. Mts.

bei der Gemeindebehörde des Wohnorts einzureichen.

Antragsvordrucke sind bei der Gemeindebehörde unentgeltlich zu erhalten. Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Gemeindebehörden haben die eingegangenen Anträge bis

Sonnabend, den 12. djs. Mts.

dem zuständigen Futtermittel-Vertrauensmanne zuzusenden.

Die zugeteilten Futtermittel sind binnen 5 Tagen nach Empfang des Futtermittelbezugscheines bei der zuständigen Unterverteilungsstelle abzuholen; andernfalls verliert der Bezugsschein seine Gültigkeit.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 4. Mai 1917.

Kurze Nachrichten.

Die Ergebnisse unserer Sperrgebiets-Kriegsführung im April haben mit der am 6. Mai eingelaufenen Meldung die Summe von 1 Million Br.-R.-Lo. überschritten.

Zwischen Ailette und Craonne versuchten die Franzosen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf 35 Kilometer Front einen neuen Durchbruch; der Riesenstoß wurde vereitelt und abgeschlagen.

An der Arras-Front wurden starke englische Vorstöße südlich von Lens, an der Scarpe und bei Queant zurückgeschlagen.

Die in der Champagne eingebrachten Gefangenen haben sich auf 672 Mann, die Beute auf 20 Maschinengewehre und 50 Schnellladegewehre erhöht.

Zu Luftkämpfen und durch Abwehrfeuer verlor der Feind 14 Flugzeuge und 2 Ballone. Ueber Obeffa war am Sonnabend das erste deutsche Flugzeug.

Der erste Tag der zweiten Aisneschlacht.

Berlin, 6. Mai. Im Raume von Arras unternahm die Engländer nach den schweren Blutverlusten der letzten Kampftage auch am 5. Mai keine einheitlichen großen Angriffe. Die Kampfhandlungen zerflatterten in örtlich begrenzte starke Vorstöße. Das Artillerie- und Minenfeuer indessen nahm an der Kampffront zu und verstärkte sich besonders nördlich und südlich Lens. Ein in der Nacht mit starken Kräften nördlich Lens vorgetragener englischer Angriff wurde verlustreich für den Angreifer zurückgewiesen. Aus schmalen Grabenstücken, wo die Engländer einzudringen vermocht hatten, wurden sie im Gegenstoß geworfen. Auch im Abschnitt von Oppy und Gavrelle war die englische Feuerkraft außerordentlich heftig. Ein Angriff erfolgte jedoch nicht. Südlich der Scarpe wurde der Feind beim Versuch, sich näher an unsere Front heranzuschleichen, von unsern Truppen angegriffen, geschlagen und zurückgeworfen. 5 Offiziere und 80 Gefangene blieben bei dieser Kampfhandlung in unserer Hand. Weiter südlich an der alten Kampfbahn von Queant brach ein starker englischer Vorstoß verlustreich in unsern Feuerlinien zusammen.

Nach einer mit ungeheuersten Munitionsaufwand Tage und Nächte lang hindurch geführten Feuertorbereitung, die sich zuletzt zum schwersten,

alles überbietenden Zermalnungsfeuer steigerte, warf der Franzose am 5. vormittags seine Sturmhaufen in der Stärke von mehreren Armeekorps gegen den Höhenzug von Chemin des Dames zum Angriff vor. Eine ungewöhnlich starke Bergagung der deutschen Stellungen unterstützte das Granatfeuer. Zahlreiche Tankgeschwader wurden durch den Schleier von Rauch und Qualm den Angriffswellen vorausgeschickt. Am Vormittage war dieser Kampf an und auf dem Höhenzuge der Chemin des Dames in seiner ganzen Ausdehnung auf einer Breite von 35 Kilometern zwischen Baurailon und Craonne entbrannt. Die Gegend um Baurailon, wo koloniale Truppen vorgeschickt wurden, Bascoules-Mennejkan, Royere Ferme auf dem Westflügel der Kampffront und der Winterberg auf dem Ostflügel waren Brennpunkte des erbitterten, pausenlosen Ringens. Im ersten starken Anprall vermochten die Franzosen in unseren von Granatfeuer zermalmten vorderen Stellungen Vorposten zu erringen, die ihnen inebenen im Verlaufe der Schlacht durch unsere zu Gegenangriffen übergehenden Truppen sämtlich wieder in Nahkämpfen größter Erbitterung entzogen wurden. Die auf dem Höhenzuge dicht am Chemin des Dames gelegene Royere-Ferme und Malval-Ferme waren im hin- und herwogenden Kampfe an die Franzosen verlorengegangen, wurden aber später wieder zurückerobert. Bei der Malval-Ferme wurden die Franzosen in starkem Gegenstoß mit dem Regimentsführer des 40. Regiments an der Spitze unter schwersten Verlusten geworfen. Die östlich davon anschließenden Stellungen beim Dorfe Courtevois wurden von uns restlos gehalten.

Trotz verzweifelter Bemühungen und des Einsatzes immer neuer Reserven, die an Stelle der zusammengeschossenen Sturmhaufen traten, vermochten die Franzosen die errungenen Anfangserfolge nur an ganz vereinzelt Stellen zu behaupten. So blieb die durch das französische Feuer vollkommen zermalmte Kuppe des Winterberges in ihrem Besitz, wogegen das Dorf Chevreux fest in unserer Hand ist. Die Verluste der Franzosen bei diesem im ganzen erfolglosen Unternehmen sind noch schwerer als ihre Verluste bei dem mißglückten ersten Durchbruchversuch am 16. April. Hunderte von Gefangenen blieben an vielen Stellen in unserer Hand. Bei Abwehr und Gegenstoß war die Haltung unserer Truppen über alles Lob erhaben.

Auf dem nordwärts gebogenen Flügel der Angriffsfront blieb das Feuer am Abend und in der Nacht weiter lebhaft. Gegen den Abschnitt Baurailon-Bascoule und gegen die ganze Südfront setzte der Gegner auch nachts seine Angriffe fort. Auch unsere Infanterie war in der Nacht lebhaft tätig und unternahm verschiedene Gegenangriffe. Die Absicht der Franzosen, die deutsche Front an dieser Stelle zu zerschmettern und zu durchbrechen, ist trotz eines unerhörten Aufwandes von Munition und des Einsatzes eines Riesenheeres völlig gescheitert.

In der Champagne starkes Feuer. Alle Angriffe der Franzosen in diesem Abschnitt wurden zurückgeschlagen. (W. T. B.)

Oertliches und Sächsisches.

— Zur Regelung des Fleischverbrauchs. Die Bestimmungen über Hauschlachtungen sind neu zusammengefaßt und ergänzt worden. Hiernach werden vom 1. Oktober 1917 ab Hauschlachtungen nur noch genehmigt, wenn Schweine oder Rinder mindestens drei Monate in der eigenen Wirtschaft gehalten worden sind, da mit der bisherigen Sechswochenfrist vielfach Mißbrauch getrieben worden ist; Personen, die weder die nötige Sachkenntnis, noch auch geeignete Stallungen und Futtermittel besaßen, haben Schweine die Mindestfrist von sechs Wochen durchgehalten, ohne Rücksicht auf den Erfolg, lediglich um sich die erhöhte Selbstversorgung zu sichern. Aus demselben Grunde ist der Erwerb von Schweinen von mehr als 60 Kilogramm Lebendgewicht zum Zwecke der Selbstversorgung nunmehr allgemein untersagt worden. Weiter wird bestimmt, daß der Selbstversorger, der in den Monaten September bis Dezember schlachtet, Vorräte höchstens für ein Jahr, bei Schlachtungen zu anderer Zeit höchstens bis zum Schlusse des Kalenderjahres behalten darf. Hierdurch soll die unwirtschaftliche Aufstapelung von Vorräten auf allzu lange Zeit verhindert werden. Eine weitere Vorschrift bindet die Abgabe von Fleisch aus der Nation des Selbstversorgers an Dritte gegen Entgelt an die Genehmigung des Kommunalverbandes, damit nicht wucherischer Kettenhandel mit angeblich kartenreinem Fleisch aus dieser Quelle gespeist werden kann. Im übrigen führt die Verordnung eine schärfere Ueberwachung

der Hauschlachtungen durch genaue Feststellung des Schlachtgewichts, amtliche Ueberwachungspersonen und Beurkundung der ermittelten Gewichte ein, wozu die näheren Ausführungsvorschriften von den Landeszentralbehörden ergehen. Erwähnt sei schließlich, daß die Verordnung den Landeszentralbehörden das Recht gibt, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten zur Versorgung ihrer Insassen und gewerbliche Betriebe zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter auch als Selbstversorger anzuerkennen, wenn sie Rinder mästen und zur Hauschlachtung bringen wollen.

— Zur Warnung für Landwirte! Es ist wiederholt die Erfahrung gemacht worden, daß Landwirte eine größere Fläche zur Bebauung mit Hülsenfrüchten angeben, als sie später wirklich verwenden, und zwar nur zu dem Zwecke, um Hülsenfrüchte für den Haushalt zu Speisezwecken zu gewinnen. Dieser strafbaren und die Allgemeinheit schwer schädigenden Verwendung des Saatgutes wird dadurch von den Aufsichtsbehörden entgegengearbeitet werden, daß über die Verwendung des Saatgutes künftig strengste Kontrolle ausgeübt werden wird. Landwirte, die Saatgut zu andern Zwecken als zur Saat verwenden, haben ihre Bestrafung zu gewärtigen.

Kamenz. Am 3. Mai hat ein 17 Jahre alter Arbeiter in Deutschbaselitz einem Wirtschaftsbefitzer mittels Einsteigens Geld und Kleingeldstücke im Gesamtwerte von 50 Mark aus verschlossener Wohnung gestohlen. Der Dieb wurde von dem Bestohlenen in Jesau betroffen und von der Landgendarmarie vorläufig festgenommen.

Lauenstein. Um das überaus wertvolle, zu Kriegszwecken sehr notwendige Wolframerg aus dem Bachbett des Noten Wassers und der Müglitz zu bergen, treffen hier in den nächsten Tagen ungefähr 1000 Gefangene ein. Der größere Teil der Gefangenen kommt in ein umfangreiches Barackenlager, das im Geisingründe errichtet wird.

Delsnig i. Erzg. (Tod durch Elektrizität.) Auf einem hiesigen Schacht kam der zur Bergarbeit aus dem Felde beurlaubte Bergarbeiter Kurze aus Oberwürschnitz mit der Starkstromleitung in Berührung, wodurch der Potentialwert, der Vater von vier unerzogenen Kindern ist, sofort getötet wurde.